

zur Devisenfrage aus:
Die einzig wirksame Möglichkeit der Einfuhrbeschränkung sei in den Ausführungsbestimmungen

Ein Sch
Reichsgeri
angenehmen G
B. in Neuf
in sischeifchen

Die Verkehrs-entwicklung in Asien.

Da das Eisenbahnnetz Asiens im Verhältnis zu den ungeheuren Entfernungen in Mittel- und Ostasien erst sehr spärlich ausgebaut ist, mußte hier in steigendem Maße der Kraftwagenverkehr helfend eingreifen. Die schnelle Schaffung einigermaßen ausreichender Verkehrs-einrichtungen wurde namentlich dadurch ein unabwiesbares Gebot, daß auch die Industrialisierung Asiens immer weitere Fortschritte macht und infolgedessen immer mehr Menschen fern von ihrem Wohnort beruflich tätig sind.

Der zunächst improvisierte, dann aber bald durchorganisierte Kraftwagenverkehr dient teilweise nur als Zubringer für den Eisenbahnverkehr und wird daher durch dessen Fahrplan mitbestimmt. Es gibt daher auch viele selbstständige Kraftwagenlinien. Ebenso wie in den Vereinigten Staaten hat man auch in Asien eine Automobilstraße gebaut, da die vorhandenen Wege für den Kraftwagenverkehr ungenügend waren.

In China erfreuen sich die Autoomnibussysteme großer Beliebtheit und guten dauernd wachsenden Zuspruchs. Anfangs machte sich bei der einfachen Bevölkerung eine gewisse Scheu vor den neuen ohne Pferde dahinschreitenden Wagen geltend und abergläubische Furcht verhinderte viele, das neuartige Verkehrsmittel zu benutzen. Als aber erst einmal einige den Bann gebrochen hatten und wohlweislich und munter wieder zu Hause angelangt waren, bürgerlich sich die Autoomnibusse sehr schnell ein.

Die Wagen stammen ausschließlich aus Amerika, dessen große Kraftwagenindustrie sich durch seine Leistungsfähigkeit ein fast unbestrittenes Monopol in Asien gesichert hat. Vor allem bevorzugt sind nicht allzu schwere, aber leicht gebaute Typen. Nach einer Mitteilung des Nachrichtenblattes des Vereins Deutscher Ingenieure sind die Fahrpreise außerordentlich niedrig. Sie betragen kaum 5 Cent für etwa 8 Kilometer.

Außer in China kommen auch in der Mandchurie, auf der malaisischen Halbinsel, ganz besonders in Japan die Kraftwagen mehr und mehr in Aufnahme. In Korea wird der zunehmende Kraftwagenverkehr zweifellos einen großen Einfluß auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes nehmen. Bis vor kurzem durchquerte nur eine einzige Eisenbahnlinie die Halbinsel. Andere Verkehrsmöglichkeiten gab es überhaupt nicht. Seitdem aber die Regierung mit dem planmäßigen Bau von Kraftwagenstraßen begonnen hat, sind weite Strecken zu beiden Seiten der Bahnlinie durch Kraftwagen-Zubringerlinien erschlossen worden. Landstriche, die Jahrhunderte lang brach gelegen haben, werden jetzt landwirtschaftlich genutzt werden können, da für die Felderzeugnisse Abzugsmöglichkeiten geschaffen sind. Die Zahl der Kraftwagenlinien in Japan beträgt gegenwärtig 750. Die meisten Linien dienen auch in Japan dem Zubringerverkehr für die Eisenbahn.

Eine Devisenspekulation mit unangenehmen Folgen.

Ein Schadenersatzprozeß, der unlängst das Reichsgericht beschäftigt hat, berichtet von unangenehmen Erfahrungen, die der Notariatsbuchhalter B. in Reutlingen bei dem Versuch gemacht hat, in tschechischen Papieren zu spekulieren. Der Kläger kauft im Oktober 1919 von einer Depotkassette der Bayerischen Handelsbank A. G. in München 70 tschechisch-ungarische Kronenbanknoten mit dem Gültigkeitsbempel der Tschechoslowakei. In einer besonderen Urkunde übernahm die Depotkassette die Haftung für die Echtheit der Kronenbanknoten. Am 1. Januar 1920 in An- und Verkauf genommen, wurde er mit der Einstellung des Verfahrens gegen ihn endete. Seine demnach auf die Wagerische Handelsbank erhobene Klage ist auf Lieferung von 70.000 Kronen zur Zufriedenheit tschechisch-ungarischer Noten und auf Schadenersatz für die erlittene Unterzählung abgewiesen. Das Landgericht in Reutlingen verurteilte die Beklagte, dem Kläger 70.000 Kronen tschechisch-ungarischer Noten zu überlassen, wies aber im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht in Reutlingen erkannte vollstommen auf Abweisung der Klage, da es davon ausgeht, daß der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen das Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919 gemäß § 134 B. G. B. nichtig sei. Diese Argumentation läßt das Reichsgericht nicht gelten. Es hat deshalb auf die Revision des Klägers das Urteil des Oberlandesgerichts in Reutlingen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Die Beklagte sei, so wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, ohne daß ihr eine Anzeigepflicht gegenüber der Steuerbehörde oblag, zur Veräußerung der Kronenbanknoten an den Kläger verpflichtet gewesen. Und das Kaufgeschäft habe in Bezug auf Art und Inhalt keine Eigentümlichkeiten aufgewiesen. Denn für die Beklagte war nicht zu ersehen, daß der Kläger eine Notenverfälschung nach dem Münzgesetz beging, da er den gleichen Vertrag

Amerikanische Arbeiter.

Dreizehn Millionen und fünfzigtausend Autos laufen heute in den Vereinigten Staaten herum. Beinahe auf jeden vierten erwachsenen Amerikaner kommt eine Maschine und fast die ganze Bevölkerung könnte gleichzeitig Auto fahren, wenn die Babies und hübschen Mädchen auf dem Schoß gehalten werden. Auch Radioapparate stehen den meisten Familien zur Verfügung. Beide sind Zeichen von einem nach europäischen Begriffen unglaublich hohen Lebensstandard. Beide ermöglichen den noch so entfernten Wohnenden die regelmäßige Teilnahme an guten Vergnügungs- und Bildungsveranstaltungen, Konzerten, Vorträgen usw. Und beide, Auto wie Radio, sind für 10—20 Dollar-Monatsraten für jedermann, d. h. auch Arbeiter und Beamte, erschwinglich. Ja, der Kreis, der den europäischen Lebensstandard so erbarmungslos herunterdrückt, hat den amerikanischen gehoben. Dies macht sich auch in der Bau-tätigkeit bemerkbar. Sie ist groß, wie noch nie vorher, und mächtige Geschäftswollenträger. Fabrikanlagen, wie auch niedliche, mit allem modernen Komfort ausgestattete Familienhäuser wachsen über Nacht aus dem Boden hervor. Und auch die letzteren, — es verdient notiert zu werden, daß der amerikanische Hauskomfort elektrisches Licht, Zentralheizung, Gasfläche, Badewanne, Telefon, meistens auch Garten und Garage umfaßt — sind auch für den kleinen Mann durch bequeme Ratenzahlungen erreichbar. Ja, beinahe 40 v. H. der gesamten Bevölkerung wohnt in von elektrischem Licht beleuchteten Häusern und nicht weniger als 14 Millionen Telefone dienen den sprechfreudigen Amerikanern.

Zweifelslos ist in Amerika die Vermögensverteilung noch ungleichmäßiger als in Europa. Die spezifischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten begünstigen mehr die Anhäufung und Zentralisation des Kapitals, als die irgend-eines arbeitenden Menschen ein Uebermaß von seinem Verdienst, den er zur Verbesserung seines Lebensstandards oder zur Spekulationszwecken verwenden kann. Spekulationstriebe ist allen Amerikanern gemeinsam. Amerika ist noch immer das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, in dem sehr viel zu unternehmen und sehr viel zu gewinnen ist.

Eine kleine Berechnung zeigt uns, daß sogar die am schlechtesten bezahlten amerikanischen Arbeiter in europäischen Sinne Kapitalisten sind. Einen Durchschnittslohn anzugeben, ist schwer, da sogar im selben Fache, wie zum Beispiel beim Bergarbeiter, die Löhne von 40 bis 100 Dollars pro Woche variieren. Aber ich glaube der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich für den gelernten Arbeiter 90 Cents bis 1 Dollar, und für den ungelehrten 40 bis 50 Cents Stundenlohn annehme. Dagegen ist das Durchschnittsminimum der Lebenskosten (die übrigens auch großen Schwankungen unterworfen sind) keinesfalls mehr, als 12 bis 14 Dollar pro Woche und Person. Die Kosten der Lebensführung einer vierköpfigen Arbeiterfamilie wurden mir mit 120 bis 150 Dollar monatlich angegeben. Da aber Familienverhältnisse in Amerika überall begünstigt werden und der Minimallohn für ungelernete Arbeiter praktisch nur für Freischwimmer in Betracht kommt, so haben die meisten Arbeiter bedeutende Ersparnisse, die ihnen über die Zeit der periodisch

wiederkehrenden Wirtschaftskrisen hinweghelfen und die Beteiligung an verschiedenen Unternehmungen ermöglichen. Darin liegt die Ursache, warum die amerikanischen Arbeiter den antikapitalistischen Bewegungen nicht zugänglich sind. Und dieser Umstand wird sich kaum ändern, so lange die Bevölkerungsverhältnisse und der Arbeitermangel dieselben bleiben.

Dies kommt auch klar in den Statistiken der politisch aktiven Arbeiterparteien zum Ausdruck. Im letzten Jahre zählte:

J. B. W. (internat. Arbeiterpartei) 70 000 bis 100 000 Mitglieder, die kommunistische Partei 15 000 bis 18 000 Mitglieder, die sozialistische Arbeiterpartei (S. A. P.) 1000 Mitglieder, die sozialistische Partei 14 000 Mitglieder, die Farmer Labor Party 7000 bis 8000 Mitglieder, die Independent Farmer A. P. etwa 10 000 Mitglieder.

Diese Zahlen sehen neben den gewöhnlichen amerikanischen Reizjournen recht ärmlich aus. Es ändert auch nicht viel an der Sache, daß die sozialistische Partei einen Repräsentanten in den Kongress und die Independent Farmer Labor Party 2 Senatoren in den Senat schicken konnten. Auch die 1 000 000 Stimmen, welche der sozialistische Kandidat Eugene Debs zusammengebracht hat, zeigen vielmehr die Sympathien, die überall für einen um seiner Ideen willen eingekerkerten Mann vorhanden sind, als eine einschlägige Anerkennung des Parteiprogramms.

Das amerikanische Großkapital bekämpft unerbittlich die Organisationsbestrebungen der sozialistischen Parteien. Auch durch Einkerkern, aber noch viel mehr durch Unterdrückung der nicht politischen Gewerkschaften (die größte Gewerkschaftsorganisation, die Federation of Labor, hat 4 Millionen Mitglieder, die der Eisenbahner ungefähr 1 800 000, und andere kleinere vielleicht eine halbe Million), die wieder aus Gründen des Geheimnisses in den sozialistischen Organisationen einen gemeinsamen Feind zu betreiben wählten. Sozialismus und jeder Radikalismus wird als „fremd“ und „unamerikanisch“ gebrandmarkt, was um so leichter ist, da sich die Anhänger der sozialistischen Parteien tatsächlich größtenteils aus Kreisen der „Fremden“, richtig gesagt, neu Eingewanderten, rekrutieren. Die Ursache ist leicht zu finden: diese sind die Vermissten und die wirklich nur von ihrer Arbeit lebenden Menschen.

In den letzten Jahren haben die sozialistischen Parteien, allerdings durch das englische Beispiel ermutigt, eine neue Organisationsbewegung eingeleitet. In der „Cleveland Conference for Progressive Political Action“ sollen zwei Millionen Arbeiter vertreten sein. Gleichzeitig werden aus dem ganzen Lande ähnliche Bewegungen gemeldet. Mit einem geschickten Schachzug haben jedoch die Industriellen über den Kopf der sozialistischen Partei hinweg die verschiedensten Lohnfragen direkt mit ihren Arbeitern geregelt und durch das Versprechen einer Reduzierung der Arbeitszeit in der Stahl- und Kohlenindustrie (diese beträgt gegenwärtig noch 12 Stunden), die alte Freundschaft und Werksbrüderlichkeit mit den unpolitischen Gewerkschaften aufgerichtet. Es ist sehr fraglich, ob die schwachen sozialistischen Parteien gegen so mächtige Gegner Erfolg haben werden.

auch zur damals erlaubten Spekulation im Inlande abschließen konnte.

Geldentwertung und Vorauszahlung.

Das Problem der Geldentwertung findet in gewisser Beziehung eine befriedigende Lösung durch die Vorauszahlung. Auch der Staat, das Reich, geht bereits dazu über, seine Beamten durch Vorauszahlung der Gehälter vor der Schädigung durch die Geldentwertung zu schützen und zeitraubende Beschlüsse über Nachzahlungen zu vermeiden. Ein Fabrikant, der sich auf Vorauszahlungen einläßt, muß sich kalkulieren, insbesondere aber damit rechnen, daß er das erhaltene Geld in solchen Nachschüssen anlegen kann, die sich voraussichtlich schnell verteuern. Dabei erscheint es bedenklich, alle Umschlüsse mit Vorauszahlung anzunehmen, da der Fabrikant nicht monatlang die Löhne vorauszahlen kann. Denn durch die Annahme der Vorauszahlung verzichtet er auf jede weitere, sonst durch die nicht vorauszahlbare Geldentwertung berechnete Preiserhöhung. So hat das Reichsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. Januar 1923 (VII 904/2 L) erkannt und jetzt wieder erneut durch die gegenwärtige Entscheidung.

Hier handelt es sich um Lieferung einer Lokomotive, die der Finanzdirektor Stasch-Saxaßani bei der Aktiengesellschaft Wols in Magdeburg bestellt hatte. Im Februar 1920 erklärte die Herstellerin den Vertrag infolge der wirtschaftlichen Umwälzung und der Geldentwertung für „annulliert“. Das Landgericht Magdeburg hat die auf Lieferung gerichtete Klage abgewiesen, dagegen haben Oberlandesgericht Naumburg und Reichsgericht die Beklagte Firma zur Lieferung verurteilt. Aus den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist insbesondere das Folgende zu beachten. Als Gründe für seine zu Ungunsten der Beklagten lautende Entscheidung führt der Berufungsrichter an, daß die Beklagte die ersten Nachschüsse erst am 23. August und am 2. Oktober 1918 gemacht (die Bestellung erfolgte im Juni), daß sie

Rechnungen bevorzugt und früher zur Ausfuhr und gebracht habe und vor allem, daß die Beklagte den Vertragspreis bereits zu einer Zeit erhalten habe, als die deutsche Währung noch verhältnismäßig hoch stand, nämlich ein Viertel am 30. Juni 1918, ein Viertel am 25. November 1918 und den Rest am 26. Dezember 1918. Diese Ausführungen kann nur bestritten werden. Schon der letzte Umstand trägt die Entscheidung, daß der Beklagten wegen der Preiserhöhung ein Rücktrittsrecht nicht zugestimmt werden kann.

Minderwertige Vertragsklausel.

Lieferungs„möglichkeit“ vorbehalten. Zur Lieferung „außerstande“.

Wer da glaubt, daß er sich mit kurzen schlagwortartigen Klauseln wie „freibleibend“ — „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ — „zur Lieferung außerstande“ und ähnliche Vorbehalte gegen alle unvorhersehbaren Einflüsse der Geldentwertung und der Lieferungsstörung gesichert habe, wird vor dem Richter oft eines andern belehrt. Ein Geschäftsmann, der sicher geben will, muß sich genau und erläuternd ausdrücken. Ist zum Beispiel die „Lieferungsmöglichkeit“ vorbehalten worden, so gibt das noch kein Recht, die Lieferung aus irgend einem Grunde zu verweigern, weil der Fabrikant das Versprechen nicht liefert. Der Verkäufer hat vielmehr die Pflicht, auf seinen Lieferanten mit allen gesetzlichen Mitteln einzuwirken, um ihn zur Lieferung anzuhalten. (Eine Ausnahme in dieser Beziehung will das Reichsgericht — II 945/22 — jedoch dann machen, wenn der Fabrikant zur Lieferung Auslandswaren gebraucht. Zur Anschaffung dieser soll er nicht gezwungen werden.) Eine andere Bedeutung gewinnt in diesem Falle die Vorbehaltsklausel schon dann, wenn der Verpflichtete die Lieferung ausdrücklich vom Nicht-eintritt bestimmter Ereignisse abhängig macht. Wirkungslos ist der Vorbehaltsvorbehalt dann, wenn deutlich ausgesprochen wird, daß Streiks, Unruhen etc. von der Verpflichtung entbinden, oder zum Rücktritt berechtigen. Durch Klauseln allgemeiner Art dagegen abnimmt der Verkäufer hinsichtlich der

Garantie dafür, daß fern Westram ihm unter den gleichen Bedingungen haften wie er seinem Abkäufer gegenüber, insbesondere dann, wenn Deckungskäufe in Frage kommen. Zu diesen rechtlichen Gesichtspunkten noch ein erklärendes Beispiel.

Die Beklagte Handelsgesellschaft Union syndikat in Hamburg verkaufte dem Kaufmann X. in Charlottenburg eine Partie Kleinfertigung. Es handelte sich um Bestände der Kieler Werft, deren Verwertung in den Händen der Deutschen Werke lag. Die Deutschen Werke wollen an den Kläger nicht liefern; und die auf Lieferung belangte Gesellschaft behauptet, daß sie den Vertrag nur als Kommissionär der Deutschen Werke geschlossen habe. Außerdem beruft sie sich auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen, in denen es heißt, daß der Käufer seinen Rechtsanspruch auf Lieferung haben solle, wenn die Verkäuferin aus irgendwelchen Gründen zur Lieferung außerstande ist.

Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg sind der Beklagten beigetreten und haben die auf Lieferung gerichtete Klage abgewiesen. Dagegen hat das Reichsgericht das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Aus den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Der Tatbestand dieser Klausel „zur Lieferung außerstande“ ist nicht schon dadurch erfüllt, daß die Deutschen Werke die Herausgabe zur Lieferung an den Kläger geweigert haben. Hat die Beklagte als Kommissionärin gehandelt, so hat sie Anspruch gegen den Kommittenten auf Lieferung, hat sie in eigenem Namen verkauft, muß sie ihr Unvermögen selbst vertreten. In Bezug auf den ersten Fall hat der Senat schon wiederholt entschieden, daß die Klausel den Verkäufer der Verbindlichkeit nicht überhebt, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seinen Lieferanten anzuhalten, daß er erfüllt. Was aber die Klausel betrifft, so hat der Senat schon darauf hingewiesen (II 271/19), daß der Verkäufer durch solche Klauseln geradezu die Gewähr stillschweigend übernimmt, daß ihm sein Lieferant mindestens unter den gleichen Bedingungen haften wird, wie er selbst dem Käufer.

Ausfuhrerlaubnis und Rücktrittsrecht.

Von größtem Interesse für alle Exportbeteiligten Firmen ist eine neue Reichsgerichtsentscheidung, der ein Maschinenkauf mit folgendem Verlauf zugrunde liegt: Die Maschinenfabrik W. in Magdeburg verkaufte an die Ungarische Salami-fabrik B. in Szeged eine Lokomotive zum Preis von 67 780 Mark. Als Erfüllungsort wurde Wien vereinbart. Für den Fall der Veragung der Ausfuhrbewilligung hatte die Beklagte sich ein Rücktrittsrecht ausbedungen. Acht Monate nach dem Verkauf war die Maschinenfabrik bereit, die Lokomotive zu dem vereinbarten Preise zu liefern. Doch sollte die Ausfuhrbewilligung von der Generalausfuhrstelle nur dann gegeben werden, wenn der jeweilige Tagespreis als erzielt nachgewiesen werde. Dieser betrug für die betreffende Maschine zu jener Zeit 161 000 Mark. Die Käuferin lehnte telegrophisch und brieflich jede Preisverhöhung ab und erhob Klage auf Lieferung, nachdem die Magdeburger Firma auf Grund ihrer Vertragsklausel den Rücktritt vom Vertrage erklärt hatte. Klägerin verzichtete nunmehr auf die Lieferung nach Wien und verlangte Lieferung in Magdeburg.

Landgericht Magdeburg und Oberlandesgericht Naumburg gaben der Klage statt, verurteilten die Beklagte also zur Lieferung der Maschine zu dem vereinbarten Preise in Magdeburg. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen. Im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen: Wenn wie im vorliegenden Falle ausdrücklich vereinbart wird, „daß die Ausfuhrbewilligung der Ausfuhr ins Ausland gerade für den Verkäufer von wesentlicher Bedeutung sei und daß beim Wegfall der Ausfuhrerlaubnis seine Verpflichtung unter allen Umständen erlosche. Auf das vertragliche Interesse kommt es hier nicht an; das vertragliche Rücktrittsrecht darf der Verkäuferfirma keinesfalls geschmälert werden.

Entstehung und Hinnungsschwierigkeiten.

Auf der Schule lernt man, daß der Luftdruck mit je weiterem Hundert Meter Höhe um je einen Millimeter abnimmt, und daß sich zugleich die Zusammensetzung der Luft mit steigender Höhe ändert. Von einer gewissen Höhe ab wird die Luft für die menschliche Atmung unbrauchbar und der Erstickenstod tritt ein. Eine genaue Höhe, bei der dies der Fall ist, läßt sich nicht angeben. Die Flieger nehmen, wenn sie Höhenflüge beschließen, Sauerstoffapparate mit sich, die sie bei einer Höhe von 4—5000 Metern anlegen. Aber auch über dieser Höhe braucht ein Ersticken noch nicht einzutreten. Bekanntlich wurden in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts drei Franzosen mit einem Freiballon in eine Höhe von 8000 Metern getrieben, ohne sich mit Sauerstoffapparaten versehen zu haben. Als der Ballon niederging, waren alle drei Insassen beinahe, zwei jedoch konnten sich wieder völlig erholen, der dritte starb. Man sieht daraus, daß selbst bei 8000 Metern ein Ersticken noch nicht unbedingt eintritt.

	14. 9.		13. 9.	
	Geld	Griej	Geld	Griej
Dollar	90174000	90326000	92169000	923631000
engl. Pfund	408975000	411025000	418950000	420500000
holl. Guld.	35511000	35689000	36309000	36491000
ind. Rupee	159900000	160700000	16359000	16441000
ind. Rupee	16359000	16241000	16758000	16842000
dan. Krone	5226200	5253100	5306700	5333300

212.

